

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 52

Mittwoch, 23. Dezember 2015

### BEKANNTMACHUNG

#### des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Solingen

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 den Prüfungsbericht des Revisionsdienstes sowie das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2014 gemäß § 96 Gemeindeordnung NRW festgestellt.

Der Fehlbetrag 2014 in Höhe von 45.841.050,73 € wird zum einen durch die Inanspruchnahme des Restbetrages der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 16.489.290,48 € und zum anderen durch die weiterhin im Eigenkapital auszuweisende Sonderrücklage in Höhe von 651.093,29 € abgedeckt. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 28.700.666,96 € ist auf der Aktivseite der Bilanz als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Der Rat hat dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen des Finanzmanagements, Bonner Straße 100, eingesehen werden. Um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer (0212) 290-2192 oder (0212) 290 2561 wird gebeten.

Solingen, 15.12.2015  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Weeke  
Stadtkämmerer

### BEKANNTMACHUNG

#### Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung wird der

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2016

mit den Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Bürgerbüro Clemens-Galerien bzw. im Finanzmanagement im Verwaltungsgebäude Bonner Straße während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Im Internet ist der Haushaltsentwurf unter der Einstiegsseite <http://www.solingen.de/haushalt-2016> einsehbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung können von Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom **28.12.2015** bis zum **15.01.2016** beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 oder jeder anderen Dienststelle

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

der Stadtverwaltung Solingen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Solingen in öffentlicher Sitzung.

Solingen, 14.12.2015  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### I. Änderung der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen vom 10.12.2015

---

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 in der Fassung des Art. 16 NKFG NRW (GV.NRW. S. 644), geändert durch Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefachrechts vom 05.08.2009 (GV NRW S. 438) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 10.12.2015 nachstehende I. Änderung der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 Absatz 2, Ziffern b), c) und e) werden ersatzlos gestrichen.

§ 5 Absatz 1 wird neu gefasst:

Der Betriebsausschuss (Zentrale Betriebsausschuss) besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m der Wahlordnung für die Eigenbetriebe (EigWO) gewählt werden (unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 31 GO NRW und 5 Abs. 2 EigVO).

§ 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderung der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetriebe Gebäude der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.12.2015  
Kurbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### I. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Solingen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen vom 10.12.2015

---

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 – GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Solingen am 10.12.2015 nachstehende I. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Solingen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 Absatz 1 wird neu gefasst:

Der Betriebsausschuss (Zentrale Betriebsausschuss) besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m der Wahlordnung für die Eigenbetriebe (EigWO) gewählt werden (unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 31 GO NRW und 5 Abs. 2 EigVO).

§ 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Solingen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.12.2015  
Kurbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### I. Änderung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Solingen vom 10.12.2015

---

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 – GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Solingen am 10.12.2015 nachstehende I. Änderung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Solingen beschlossen:

#### Artikel I

§ 7 Absatz 1 wird neu gefasst:

Der Betriebsausschuss (Zentrale Betriebsausschuss) besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m der Wahlordnung für die Eigenbetriebe (EigWO) gewählt werden (unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 31 GO NRW und 5 Abs. 2 EigVO).

§ 7 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.12.2015  
Kurbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### VII. Änderung der Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen vom 16. Dezember 2015

---

Auf Grund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 nachstehende VII. Änderung der Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 Abs. 1.1 wird wie folgt geändert:

zu a) „185,00 €/t“ wird ersetzt durch „175,00 €/t“.

#### Artikel II

Diese VII. Änderung der Ordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderung der Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16. Dezember 2015

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**I. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren zur  
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen  
vom 16. Dezember 2015**

---

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

- (1) In § 3 Abs. 5 lit. b Satz 1 werden ersetzt:  
„gemäß § 14 Abs. 5“ durch „ gemäß § 14 Abs. 6“
- (2) In § 5 Abs. 1 werden ersetzt:  
„oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ebenso Wohnungseigentümergeinschaften oder einzelne Wohnungseigentümer/innen.“  
durch:  
„oder sonstiger zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist, von dem die Benutzung der öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ausgeht“
- (3) In § 6 Abs. 1 werden ersetzt:  
„(§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung),  
durch:  
„(§ 14 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung)

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**II. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der  
Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS -)  
vom 16. Dezember 2015**

---

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli. 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), alle in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird „31,74 €“ durch „32,02 €“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird „0,63 €“ durch „0,33 €“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 Ziffer 3.4 entfällt folgender Satz 2: Die nachgewiesene Wassermenge wird um 15 m<sup>3</sup>/Jahr gekürzt. Satz 3 wird Satz 2
4. In § 14a Absatz 4 werden ersetzt
  - a) unter Buchstabe a „5,19 €“ durch „4,18 €“ und
  - b) unter Buchstabe b „0,78 €“ durch „0,74 €“.

**Artikel II**

Diese II. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

-----

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS -) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16. Dezember 2015  
 Kurzbach  
 Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**I. Änderungssatzung zur Satzung  
 der Stadt Solingen über die Entwässerung der  
 Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche  
 Abwasseranlage (Entwässerungssatzung - EntwS -)  
 vom 16. Dezember 2015**

---

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 555),
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV) vom 21.03.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-abgabengesetz - AbwAG) vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926), sowie
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712),
- in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 23 Abs. 5 werden ersetzt:
  - a) in Buchstabe a) „2,951 €“ durch „2,809 €“ und
  - b) in Buchstabe b) „1,635 €“ durch „1,546 €“.

2. § 23 a Abs. 6 werden ersetzt:  
 „1,14 €“ durch „1,072 €“.
3. In § 26 Abs. 4 werden ersetzt:  
 „der Rechnung der Stadtwerke Solingen GmbH“  
 durch  
 „dem Bescheid des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16. Dezember 2015  
 Kurzbach  
 Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**I. Änderungssatzung  
 zur Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Solingen  
 (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS)  
 vom 16.12.2015**

---

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I S. 2379),
- der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl I S.3478 ff),
- der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002,S.1938 ff),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl I 2005, S. 762)
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218),in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- und der §§ 17, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602),
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 28 Abs. 2 Satz 1 AbfS werden ersetzt:  
„336,05 EUR“ durch „344,67 EUR“.
2. In § 28 Abs. 2 Satz 4 AbfS werden ersetzt:  
„38,51 EUR“ durch „39,49 EUR“

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftsatzung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16. Dezember 2015

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### I. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Solingen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 16.12.2015

---

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), § 47a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), in Verbindung mit § 50 des Wasserhaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

- (1) In § 2 Abs. 1 werden ersetzt:  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.  
Durch:  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.  
Bekanntmachungsanordnung

---

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Solingen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16. Dezember 2015  
Kurbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### II. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) vom 16. Dezember 2015

---

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 7 Absatz 4 werden ersetzt:  
In Buchstabe a „3,617 €“ durch „4,207 €“  
In Buchstabe b „2,894 €“ durch „3,366 €“  
In Buchstabe c „2,894 €“ durch „3,366 €“
2. In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:  
In Buchstabe A „0,4660 €“ durch „0,293 €“  
In Buchstabe B „0,386 €“ durch „0,311 €“
3. Das Straßenverzeichnis - Anlage zu den §§ 2 und 7 der Straßenreinigungssatzung wird wie in der Anlage zur II. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt geändert:

#### Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16. Dezember 2015  
Kurbach  
Oberbürgermeister

**Änderungen im Straßenverzeichnis**  
**als Anlage 1 zu den §§ 2 und 7 der II. Änderungsatzung über**  
**die Straßenreinigung der Stadt Solingen ab 2016**

Die Bezifferung in der Spalte " Art = Straßenart " bedeutet:

- 1 = Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient
- 2 = Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- 3 = Anliegerstraße mit hoher Verkehrsbelastung

Die Bezifferung in der Spalte " Klasse = Reinigungsklasse " bedeutet:

- II = sechsmal wöchentlich
- III = dreimal wöchentlich
- IV = zweimal wöchentlich
- V = einmal wöchentlich

Die Bezifferung in der Spalte "WD = Winterdienstklasse" bedeutet:

- 1 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1
- 2 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2

	Straßenname			Straßenname				
lfd.Nr.	neue Fassung	Art	Klasse	WD	bisherige Fassung	Art	Klasse	WD
1	Alexander-Coppel-Straße	1	V	2	Alexander-Coppel-Straße			
2	Benrather Straße	1	IV	2	Benrather Straße	1	V	2
3	Bergerstraße bis einschl. Buswendeschleife bzw. Haus Nr. 109	1	IV	1	Bergerstraße bis Brockenberg	1	IV	1
	Bergerstraße von Buswendeschleife bis Untenhöhscheid	1	V	1	Bergerstraße von Brockenberg bis Untenhöhscheid	1	V	1
	Bergerstraße Stichstraße zu Nr. 68 bis 88	1	VI	2	Bergerstraße Stichstraße zu Nr. 68 bis 88	1	VI	2
4	Broßhauser Straße	1	V	2	Broßhauser Straße von Heiligenstock bis Nr. 27/26	1	V	2
					Broßhauser Straße ab Nr. 27/26 bis Obere Hildener Straße			
5					Büschberg			
6					Düppelstraße			
7	Felder Hof	1	V	2	Felder Hof von Obenitterstraße bis Nr. 21	1	V	2
					Felder Hof ab Nr. 21 bis Wittkuller Straße			
8	Gesundheitstraße	1	VI		Gesundheitstraße			
	Gesundheitstraße Weg (Fl 53 Fs 154,235,341) bei den Häusern Haus Nr. 30-38 sowie 35-39							
9	Hohenfriedberger Straße	1	VI		Hohenfriedberger Straße			
10	Kammerhauser Feld							
11	Lehn von Lehner Str., entlang der Haus Nr. 4-14 bis einschl. Haus Nr. 22 bzw. Fl 75 Fs 12, 216 tlw.	1	VI		Lehn von Brucknerstr. bis Haus Nr. 59			
	Lehn von Brucknerstr. bis Haus Nr. 27							
12	Mathias-Claudius-Straße	1	VI	2	Mathias-Claudius-Straße	1	VI	2
	Mathias-Claudius-Straße Stichweg zu den Häusern 42 bis 82	1	VI	2	Mathias-Claudius-Straße Stichweg zu den Häusern 42 bis 82	1	VI	2
	Mathias-Claudius-Straße Stichweg zu den Häusern 6 bis 22				Mathias-Claudius-Straße Stichweg zu den Häusern 6 bis 22			
	Mathias-Claudius-Straße Stichweg zu den Häusern 26 bis 34	1	VI		Mathias-Claudius-Straße Stichweg zu den Häusern 26 bis 34			
13	Merscheider Straße L 141	2	III	1	Merscheider Straße L 141	2	III	1
	Merscheider Straße Stichstraße neben Haus Nr. 217 zu Haus Nr. 221 c; Fl 25 Fs 260							
14	Obenketzberg von Lützowstraße beginnend bei Haus Nr. 1 bis Untenketzberg	1	VI	2	Obenketzberg von Lützowstraße bis Untenketzberg			2

	Obenketzberg Stichstraße - Einfahrt vor Haus Nr. 1 und Ausfahrt zwischen den Häusern Haus Nr. 15 und 19; Fl 25 Fs 568				Obenketzberg Obenketzberg - Stichstraßen -			
15	Pina-Bausch-Straße	1	VI	2				
16	Schwanenstraße von Hubertusstraße bis Buswendeschleife	3	IV	1	Schwanenstraße von Bonner Straße bis Buswendeschleife	3	IV	1
	Schwanenstraße von Bonner Straße bis Hubertusstraße	1	IV	2				
					Schwanenstraße Stichweg neben Haus Nr. 58 ( Flur 72 Flurstück 97)			
	Schwanenstraße von Buswendeschleife bis Langhansstraße				Schwanenstraße von Buswendeschleife bis Langhansstraße			
17	Steinendorfer Straße	1	IV	2	Steinendorfer Straße	1	IV	2
					Steinendorfer Straße Weg zu den Häusern 48, 52 usw.			
18	Steingarten von Steinendorfer Str. bis Höhscheider Weg	1	VI		Steingarten			
19	Stieglitzhof	1	VI		Stieglitzhof			
20	Ulmenstraße	1	IV	2	Ulmenstraße	1	V	2
21	Untenketzberg von Obenketzberg bis Ringelshäuschen	1	VI		Untenketzberg			
	Untenketzberg ab Ringelshäuschen							
22	Vereinsstraße	1	IV	2	Vereinsstraße	1	IV	2
					Vereinsstraße Zufahrtsbereich zu Hs.Nr. 43 43a u. 39a - Platz -			
23	Wasserstraße	1	VI		Wasserstraße			
	Wiefeldick von Wiefeldicker Straße bei Nr. 88 bis Hagedornweg	1	V	2	Wiefeldick von Wiefeldicker Straße bei Nr. 88 bis Hagedornweg	1	V	
24	Wiefeldick ab Hagedornweg bis Wiefeldicker Straße bei HausNr. 62,50	1	V					
	Wiefeldick Stichweg zu den Haus-Nr. 7a-h + 11	1	VI		Wiefeldick Stichweg zu den Haus-Nr. 7a-h + 11	1	VI	
					Wiefeldick von Hagedornweg bis Wiefeldicker Straße bei Nr. 62			
25					VBW AACHENER STRAßE-BAUSTRASSE (V 522 B 019; Fl 76 Fs 326)			
26					VBW ALTENBERGER WEG ZUR STEPHANSTRASSE (Fl 96 Fs 176,179 und 182 tlw)			
27					VBW ALTESTR.-OPFERFELDER STRASSE			
28					VBW VON ALTMARKTSTR. ZUR NIEDERSACHSENSTR.			
29					VBW AM NEUMARKT-BERGSTRASSE (Fl 18 Fs 213 teilw. neben Am Neumarkt 28)			
30					VBW AUFDERHÖHER STR.-STRANDBAD			
31					VBW BALKHAUSER W-BURG HOHENSCH.			
32					VBW BALKHAUSER W-PFAFFENBERGER W			
33					VBW BALKHAUSER W.-SCHELLBERGER W			
34					VBW BALKHAUSER WEG-BALKHAUSEN			
35					VBW BAVERT-GARZENHAUS (fängt Ecke BavterStr./Hofgerichtsweg an)			
36					VBW BECH - PETER-HENLEIN-WEG			
37					VBW BECH-RÖNTGENSTRASSE			
38					VBW BECH-TAUBENSTRASSE			
39					VBW BEHRINGSTRASSE-SCHIEDTER STRASSE (V 370; Fl 54 Fs 94)			
40					VBW BENRATHER-POTZHOFFER STRASSE			
41					VBW BERGERSTR.-HELSINKISTR.(V 753; Fl 26 Fs 516)			
42					VBW BERTRAMSMÜHLE STROHN-V 990 (V900 privat von Glüder bis Tierheim)			
43					VBW BERTRAMSMÜHLE-STROHN			
44					VBW BLYTHWEG zum Haynauer Weg (Fl 64 Fs 684 teilw.)			
45					VBW BÖRKHAUS-AUSBAUENDE			
46					VBW BROCKENSTR.-WATZMANNSTR.			
47					VBW BRUCKNER STR.- EIGEN			
48					VBW BUCHENSTRASSE-DAHLERFELDSTR			
49					VBW BURG HOHENSCHIED-ODONTALER W			
50					VBW BURGER LANDSTR.-SCHIEFERWEG			
51					VBW BURGER LANDSTRASSE-V791			
52					VBW BURGSTR.-KLEMENS-HORN-STRASSE			
53					VBW BUSCHER FELD-KÜLF			
54					VBW DAHL-HAMMERSTRASSE			
55					VBW DEUSBERGER STR.-FÜRKERFELDST			
56					VBW DIESEL-HAANER STRASSE			
57					VBW DOHLENWEG-WEINSBERGTALSTR.			
58					VBW DORPER STR.-VBW 581			
59					VBW EHRENSTR.-BUCKERTER STRASSE			
60					VBW EIPABSTRASSE-GÜTCHEN			

61				VBW ELSTERBUSCHER W.-PLATZHOFSTR		
62				VBW ELSTERBUSCHER WEG - PERESSTR		
63				VBW ENZIANWEG-GERANIENWEG(V 835; vom Enzianweg 7 bis Geranienweg 10)		
64	VBW Erbenhäuschen-Bebauungsende (Dorp, Fl 4 Fs 636; Zufahrt Parkplatz KGV bis Ginsterweg 155)			VBW Erbenhäuschen-Bebauungsende (Zufahrt Parkplatz KGV bis Haus 155, Kurve)		
65				VBW ERNST-WOLTMANN-STR.-KOTTER 5		
66				VBW FOCHER DAHL-GARTENSTRAÙE		
67				VBW FOCHER STRAÙE-EIGENER FELD		
68				VBW FÖHRENSTR.-OSTSTR.		
69				VBW FRIEDRICHSTR.-WEYERSBERG		
70				VBW GASSTR-SCHULE WEEG		
71				VBW GERMANENSTR. STW-LUCASSTR. (V 375; Fl 58 Fs 83; Fl 57 Fs 169 teilw.)		
72	VBW Gesundheitstraße - Gillicher Str. (Fl 52 Fs 16)	1	VI	VBW Gillicher Str.-Gesundheitstraße (=Straße)		
73				VBW GINSTERWEG-A999 GARTENSIEDL.		
74				VBW GLOCKENSTR.-V671		
75				VBW GRÖDITZBERG-V733 (VBW Bórkhaus)		
76				VBW GRÖDITZBERG-V734 (VBW Goldberger Weg-V733)		
77				VBW GRÜNENTAL-OBENFÜRKELT (2 versch.) Straße		
78				VBW HAMMERSTRAÙE-SCHMALZGRABEN		
79				VBW HÄSTEN-AUSBAUENDE(V 795; neben Haus-Nr. 32 und Zufahrt zu Haus-Nr. 38, 38a,b,c)		
80				VBW HAUFFSTR - BUCKERTER STR		
81				VBW HENRI-DUNANT-STR.-A999		
82				VBW HERESBACHSTR.-NÜMMENER STR.		
83				VBW HERMELINSTR-UNTENPILGHAUSEN(von bei Untenpilghausen 29/41 in westlicher Richtung bis Hermelinstr und hinter Untenpilghausen 29 in südöstlicher Richtung bis Ende )		
84				VBW HILDENER STR.-STRABENENDE (ab Lübecker Str. V 520 bis Wilzhauser Weg Reitplatz V 420)		
85				VBW HILLINGWEG-BÖRSENSTRAÙE		
86				VBW HINTENMEIS.W.-HOHLEPUHLER-W		
87				VBW HINTENMEISW.WEG-WIDDERTERSTR		
88				VBW HOLZKAMP - V-927 (VBW Rupelrath)		
89				VBW HOLZKAMP-RUPELRATH		
90				VBW HOSSENH.STR.-OBENKÄTTERNBERG		
91				VBW HOSSENHAUSER STR.- A999		
92				VBW HOSSENHAUSER-HERMELINSTRAÙE		
93				VBW IN DER FREIHEIT-ZWINGLISTR.		
94				VBW KAMPER STR.-MANKHAUSER STR.		
95				VBW KASPARSTR.-TUNNELSTR.		
96				VBW KOHLFURTH - SCHRODTBERG		
97				VBW KOTTENDORFER STR.-WEYERSTR. (V 535; Fl 79 Fs 111-118)		
98				VBW KOTTER STR.-KIRSCHBAUMER STR		
99				VBW KOTTERHEIDBERG-NACKEN		
100				VBW KRAHENHÖHER WEG-SCHIEFERWEG		
101				VBW KREBSWEG-BALKHAUSER WEG		
102				VBW KÜLF-ALTENFELD		
103				VBW LACHER STR.-MITTELFÜRKELT		
104				VBW LACHER STR.-UNTENFÜRKELT		
105				VBW LEIPZIGER STR-WEYERSTRAÙE		
106				VBW LÖHDORFER STR.-SCHORBERGER 5		
107				VBW LÖHDORFER STRAÙE-AUSBAUENDE		
108				VBW MANGENBERGER STR.-HÜBBEN		
109				VBW MITTELFÜRKELT-UNTENFÜRKELT		
110				VBW MONTANUSHOF-LÖHDORFER STR		
111				VBW NEUENKOTTEN-ITTERTALSTRAÙE		
112				VBW NÖRENHAUSER STR.-NÖHRENKOTTE		
113				VBW NUBBAUMSTR.-BIELAUER WEG		
114				VBW OBENFÜRKELT-MITTELFÜRKELT		
115				VBW OBENKÄTTERNB.-LÖHDORFER STR.		
116				VBW OBENRÜDEN-RÖLSCHIEDER STR.		
117				VBW OBERHAANER STR./WALDER STRAÙE (V 994, Fl 16 Fs 281 tlw)		
118				VBW PERESSTRAÙE-GRÜNENTAL		
119				VBW PFAFFENBERGER W.-BERTRAMSM.		
120				VBW VON PFALZSTRAÙE ZUM VBW Altmarktstr.- zur Niedersachsenstr)		
121				VBW PFALZSTRAÙE-V588 (VBW Altmarktstr.- Niedersachsenstr)		

122				VBW PFITZNERWEG-EIGEN			
123				VBW POHLIGSHOF-BÖRKHAUS			
124				VBW RINGELSHÄUSCHEN-KÜLF			
125				VBW ROSEGERSTR.-HOSSENH.STR.			
126				VBW RUBENSSTR.-MENZELSTRABE			
127				VBW RUBENSSTR.-STRABENENDE			
128				VBW RUD.-KRONENBERG-W.-GARZENH.			
129				VBW RUPELRATH-STADTGR.LEICHLING.			
130				VBW RUPELRATH-STRABENENDE			
131				VBW SCHAAFENMÜHLE-OBENKATTERNB.			
132				VBW SCHEIDTER FELD-SCHLAGB.STR.			
133				VBW SCHIETEN zu FLOCKERTSBERG			
134				VBW SCHIETEN-FLOCKERTSH.WEG ZWG. (V080)			
135				VBW SCHNITTERT-KEUSENHOF			
136				VBW SIEMENSSTR-WEYERSTRABE			
137				VBW SIEPEN-PILGHAUSER KOTTEN			
138				VBW SIRIUSWEG-DEUSBERGER STRABE			
139				VBW SOLINGER STR-HASENCLEVERSTR			
140				VBW SONNENSCHIEIN-NEUENKOTTEN			
141				VBW SOTERWEG-STADTGR.WUPPERTAL			
142				VBW SPERLINGSWEG-PIROLWEG (V 775; Fl 62 Fs 350-352, 349)			
143				VBW SPIELBRUCH-STRABENENDE			
144				VBW STEINENDORF-LÖHDORFER STR.			
145				VBW STEINENDORFER STRABE-V740			
146				VBW STEINGARTEN-AUFDERHÖHER STR.			
147				VBW STÖCKEN-SCHRODTBERG			
148				VBW STS ESCHBACHSTR.-MÜHLENDAMM			
149				VBW TIZIANSTR - WESTERSBURG			
150				VBW TURNERSTRABE-HERZOGSTRABE			
151				VBW TURNERSTRABE-HOFSTRABE			
152				VBW UHLANDSTR zum Kauffunger Weg (Fl 64 Fs 611; hinter den Häusern Umlandstr. 72-72c)			
153				VBW UNTEN ZUM HOLZ - Lützowstr. (V 170; von Unten zum Holz 45 bis Lützowstr. in nördlicher Richtung)			
154				VBW UNTENFÜRKELT-JONÄNNTGESBR.WEG			
155				VBW UNTENKATTERNB.-NEUENHAUS			
156				VBW UNTENKETZBERG-AUE			
157				VBW V 584(VBW Niedersachsenstr.-Vogtlandstr.)			
158				VBW V-071(VBW Von-Galen-Str.-Schleiermacher) -V-0741(VBW Von-Galen-Str.-Wichernstr)			
159				VBW V-130 (VBS Stadtgr.-Höhrath Weg K008)-V-133(HÖHRATH)			
160				VBW V-132 (Kreisstr. K008) HÖHRATH ORTSCHAFTSWEG			
161				VBW V268 (VBW Hartmannstr.-Schelestr) - JASPERSTRABE			
162				VBW VON-GALEN-STR-SCHLEIERMACHER			
163				VBW VON-GALEN-STR.-A999			
164				VBW VON-GALEN-STR.-V-072 (VBW Von-Ketteler-Str. -V-071)			
165				VBW VON-GALEN-STR.-VON-KETTELER-			
166				VBW VON-GALEN-STR.-WICHERNSTR.			
167				VBW VORMEISW.-HINTENMEIS.WEG			
168				VBW WASSERMANNWEG-BALKHAUSER-WEG			
169				VBW WATZMANNSTR.-S999			
170				VBW WEIDENSTR-RICH-WAGNER-STRABE			
171				VBW WESTF.W.POMMERNW.-THÜRG.STR.			
172				VBW WESTFALENWEG-POMMERNWEG			
173				VBW WIEDENKAMPER-SCHLOSSSTRABE			
174				VBW WIPPERAUER STR-HORN			
175				VBW WIPPERAUER STRABE S995			
176				VBW WUPPERTALER STR-N.STADTGRENZ			
				Abkürzungsverzeichnis: VBW = Verbindungsweg KKM = Kleinkehrmaschine			